

Vereinbarung über die Organisation des Sprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen

vom 21.10.2019¹

§1

Gegenstand der Vereinbarung

Im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie betreiben die Universität Bremen, die Hochschule Bremen, die Hochschule für Künste Bremen und die Hochschule Bremerhaven das Sprachenzentrum der Hochschulen im Land Bremen (SZHB) als gemeinsame zentrale Betriebseinheit der bremischen Hochschulen. Das Sprachenzentrum wird gemäß § 13 Abs. 1 BremHG der Universität Bremen als federführender Hochschule zugeordnet.

§ 2

Aufgaben

(1) Das SZHB nimmt seine Aufgaben im Auftrag der vertragschließenden Hochschulen auf der Grundlage der modernen Sprachlern- und -lehrforschung sowie in Orientierung am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen des Europarates wahr.

(2) Das SZHB ist zuständig für die Sprachenausbildung an den bremischen Hochschulen, soweit sie nicht von den Fachbereichen selbst organisiert wird. Über Ausnahmeregelungen entscheiden die Rektorate im Abstand von zwei Jahren und legen diese schriftlich fest. Das SZHB übernimmt die Qualitätssicherung der Sprachenausbildung und führt dazu auch Evaluationen durch. Nach Maßgabe dieser Vereinbarung stellt es für die beteiligten Hochschulen und deren Untergliederungen das angeforderte Lehr- und Lernangebot sicher. Hierzu trifft das SZHB mit den beteiligten Hochschulen und deren Untergliederungen jährlich die erforderlichen Absprachen. Die Entscheidungskompetenz der Fachbereiche im Übrigen zu Fragen ihrer Curricula, Lehre und Stundenpläne bleibt unberührt.

(3) Zur Weiterentwicklung seiner Sprachlernangebote betreibt das SZHB ein auf alle Hochschulen verteiltes Selbstlernzentrum.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kooperiert das SZHB mit den in Bremen ansässigen europäischen Kulturinstituten. Weiter arbeitet es zusammen mit den Kooperationspartnern der beteiligten Hochschulen, den Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen des Landes Bremen sowie anderen internationalen und nationalen Einrichtungen, insbesondere den Sprachenzentren anderer Hochschulen.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des SZHB sind die Wissenschaftliche Direktorin/der wissenschaftliche Direktor, die im SZHB tätigen hauptberuflichen Lehrkräfte, wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(2) Angehörige des SZHB sind

1. die hauptberuflichen Lehrkräfte der Hochschulen, die im laufenden Semester für das SZHB Lehrveranstaltungen durchführen und nicht Mitglied des SZHB sind,
2. die Lehrbeauftragten des SZHB,
3. die studentischen Hilfskräfte des SZHB,
4. die Kooperationslehrkräfte der europäischen Kulturinstitute,

¹ Ältere Fassungen vom 23.08.2004, 14.02.2015, 01.02.2018 und 30.11.2015

5. die Studierenden, die im jeweils laufenden Semester an einer Lehrveranstaltung des SZHB teilnehmen.
- (3) Über die Mitgliedschaft im SZHB entscheidet im Zweifelsfall die Gemeinsame Kommission des SZHB.

§ 4 Organe

Organe des SZHB sind

1. die Gemeinsame Kommission,
2. die wissenschaftliche Direktorin/der wissenschaftliche Direktor.

§ 5 Gemeinsame Kommission

(1) Die Gemeinsame Kommission besteht aus jeweils einem Mitglied der Rektorate der beteiligten Hochschulen. Ein Rektoratsmitglied übernimmt die Leitung der Sitzungen und lädt zu den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission ein. Die wissenschaftliche Direktorin/der wissenschaftliche Direktor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Gemeinsame Kommission entscheidet in allen Grundsatzangelegenheiten, insbesondere über

1. den Vorschlag zu einem langfristigen Entwicklungsplan für das SZHB zur Vorlage an die Landesrektorenkonferenz,
2. die Grundsätze der Zuweisung und Bewirtschaftung der Personal- und Sachmittel,
3. die Grundsatzfragen des Lehrangebotes,
4. die Empfehlungen gegenüber den beteiligten Hochschulen zur Änderung dieser Vereinbarung,
5. die Verfahrensregelungen für die Auswahl der hauptamtlichen Lehrkräfte und der Lehrbeauftragten,
6. die für jedes Studienjahr festzulegenden Regeln für die Vergütung der Leistungen des SZHB.

§ 6 Wissenschaftliche Direktorin/Wissenschaftlicher Direktor

(1) Die wissenschaftliche Direktorin/der wissenschaftliche Direktor vertritt das SZHB gegenüber den Hochschulen und im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach außen. Sie/er leitet das SZHB im Rahmen des Auftrags der Gemeinsamen Kommission. Sie/er macht der Gemeinsamen Kommission Vorschläge über das Sprachlehr- und -lernangebot und dessen Durchführung. Sie/er ist verantwortlich für den Personaleinsatz und die Bewirtschaftung des Haushaltes im Rahmen der Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission. Ferner koordiniert Sie/er die Arbeit des Sprachenzentrums und setzt die Entscheidungen der Organe des SZHB um. Der Gemeinsamen Kommission gegenüber ist sie/er rechenschaftspflichtig. Die wissenschaftliche Direktorin/der wissenschaftliche Direktor hat weiterhin insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verteilung der dem SZHB zugewiesenen und der von ihm erwirtschafteten Haushaltsmittel,
2. Entscheidung über die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften, wissenschaftlichen Angestellten, technischen und Verwaltungsangestellten, Lehrbeauftragten und studentischen Hilfskräften,
3. Entscheidung über die Beauftragung der Kulturinstitute und die Verteilung der für diese zugewiesenen/erwirtschafteten Haushaltsmittel,
4. Einberufung des wissenschaftlichen Beirats,
5. Einrichtung von Fachkonferenzen.

(2) Im Fall ihrer/seiner Verhinderung werden die Aufgaben durch ein Mitglied des Sprachenzentrums wahrgenommen das von der Gemeinsamen Kommission für jeweils zwei Jahre benannt wird. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

(3) Die wissenschaftliche Direktorin/der wissenschaftliche Direktor ist, gemäß der Absprache der vier beteiligten Hochschulen, Professorin/Professor im Fachbereich 10 der Universität Bremen. Ihre/seine Lehr- und Forschungsaufgaben, sowie die Denomination und das Regellehrdeputat, werden von der Rektorin/dem Rektor der Universität nach Absprache mit den übrigen Rektorinnen und Rektoren festgesetzt. Sie/er ist der Rektorin/dem Rektor der Universität Bremen gemäß § 92 Abs. 2 BremHG verantwortlich.

(4) Die wissenschaftliche Direktorin/der wissenschaftliche Direktor legt über jedes Studienjahr einen Rechenschaftsbericht ab. Das Nähere zum Inhalt und Verfahren der Berichterstattung wird durch die Gemeinsame Kommission festgelegt.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat des SZHB besteht aus

1. Mindestens zwei Persönlichkeiten aus nationalen und/oder internationalen Institutionen der Sprachlehr- und -lernforschung oder der wissenschaftlich orientierten Sprachvermittlung, und
2. den Leiterinnen/den Leitern der kooperierenden Kulturinstitute.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats nach Abs. 1 Nummern 1 werden von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission bestellt. Sie nehmen ihre Aufgabe für jeweils zwei Jahre wahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der wissenschaftliche Beirat berät die wissenschaftliche Direktorin/den wissenschaftlichen Direktor insbesondere hinsichtlich

1. kurz- und langfristiger Entwicklungspläne für das SZHB,
2. Grundsatzfragen des Lehr- und Selbstlernangebotes.

(4) Der wissenschaftliche Beirat tritt auf Einladung der wissenschaftlichen Direktorin/des wissenschaftlichen Direktors mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Fachkonferenzen

Die wissenschaftliche Direktorin/der wissenschaftliche Direktor kann Fachkonferenzen einrichten. Fachkonferenzen können bezogen auf Sprache und/oder Unterrichtsort gebildet werden und zur Beratung methodisch-didaktischer sowie curricularer Fragen einberufen werden. Sie können gegenüber den Organen des SZHB Empfehlungen aussprechen. In Fachkonferenzen können Mitglieder und Angehörige des SZHB tätig werden.

§ 9

Haushalts- und Personalwesen

(1) Die Stellen sowie die Personal- und Sachmittel für das SZHB werden für diesen Zweck gebunden im Wirtschaftsplan der Universität ausgewiesen und nach den Bestimmungen des BremHG sowie den Regelungen dieser Vereinbarung durch die wissenschaftliche Direktorin/den wissenschaftlichen Direktor bewirtschaftet. Die Besetzung von Stellen mit Personen, die ihre Leistungen überwiegend an einer der Hochschulen erbringen, erfolgt im Einvernehmen mit dieser Hochschule.

(2) Der Einsatz der Lehrkräfte an den Hochschulen wird im Rahmen der Absprachen zwischen SZHB und den beteiligten Hochschulen gemäß § 2 Abs. 2 festgelegt.

§ 10

Mitgliedschaftsrechtliche Stellung

Die Mitglieder des SZHB sind Mitglieder der federführenden Hochschule. Soweit sie ihre Leistung längerfristig überwiegend für eine andere Hochschule erbringen, gilt § 5 Abs. 2 BremHG.

§ 11

Aufsicht

Die Rektorin/der Rektor der Universität Bremen hat im Hinblick auf das SZHB die Rechte gemäß § 81 Abs. 4 bis Abs. 7 BremHG. Vor einer weiteren Entscheidung sind die Rektoren der übrigen beteiligten Hochschulen zu beteiligen.

§ 12

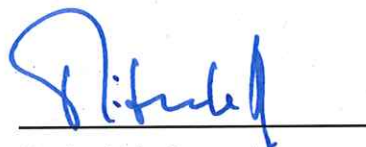
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Organisation des Sprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen vom 30.11.2015 außer Kraft.

(2) Im Fall der Auflösung des Sprachenzentrums werden die von den Hochschulen eingebrachten Stellen, Personal- und Sachmittel in deren Haushalte zurückgeführt.



Hochschule Bremen



Hochschule Bremerhaven



Hochschule für Künste Bremen



Universität Bremen

Bremen, den 21. 10. 2019